Bundesnetzagentur

Leitfaden zur Bundesfachplanung

nach §§ 4 ff. des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG)

Stand: 07. August 2012

Inhalt

1 Vorbemerkung ... 1

2 Rechtlicher Rahmen der Bundesfachplanung ... 1

2.1 Einordnung der Bundesfachplanung in den Gesamtprozess der Bedarfsermittlung und Planung von Höchstspannungsleitungen ... 1
2.2 Prüfung entgegenstehender öffentlicher und privater Belange (insbesondere Raumordnung) ... 3
2.3 Verfahrensgang der Bundesfachplanung ... 3
3 Entscheidungsinhalte der Bundesfachplanung ... 4

3.1 Verlauf und Begründung eines raumverträglichen Trassenkorridors und Ausweis von Länderübergangspunkten ... 4
3.2 Bewertung der Umweltauswirkungen (SUP) ... 4
3.3 Ergebnis der Prüfung von alternativen Trassenkorridoren ... 4
3.4 Entscheidung im vereinfachten Verfahren ... 5
3.5 Gültigkeitsdauer ... 5
4 Prüfinhalte der Bundesfachplanung ... 5

4.1 Prüfinhalte der Bundesfachplanung im Regelverfahren ... 5
4.1.1 Prüfinhalte für die Antragstellung ... 5
4.1.1.1 Grobkorridorfindung ... 6
4.1.1.2 Abschnittsbildung ... 8
4.1.1.3 Ländervorschläge zu Trassenkorridoren ... 9
4.1.2 Prüfinhalte nach Festlegung des Untersuchungsrahmens ... 9
4.1.2.1 Prüfung der Raumverträglichkeit ... 9
4.1.2.1.1 Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung ... 9
4.1.2.1.2 Sonstige Erfordernisse der Raumordnung ... 11
4.1.2.1.3 Kommunale Bauleitplanung ... 11
4.1.2.1.4 Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen ... 11
4.1.2.2 Prüfung der Umweltbelange ... 11
4.1.2.2.1 Strategische Umweltprüfung ... 11
4.1.2.2.1.1 Abschichtung ... 12
4.1.2.2.1.2 Inhalte der Strategischen Umweltprüfung ... 12
4.1.2.2.2 Unterlagen zur Natura 2000-Prüfung ... 21
4.1.2.2.3 Artenschutz ... 22
4.1.2.3 Flächenausgleich ... 23
4.1.3 Vergleichende Beurteilung der Raum- und Umweltauswirkungen alternativer Trassenkorridore ... 23
4.2 Prüfinhalte der Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren (§ 11 NABEG) ... 24
4.2.1 Prüfinhalte zur Antragstellung ... 24
4.2.1.1 Abschnittsbildung ... 24
4.2.1.2 Anwendungsvoraussetzungen nach § 11 NABEG ... 25
4.2.1.3 SUP- Vorprüfung ... 25
5 Anforderungen an Unterlagen ... 28

5.1 Gesetzliche Anforderungen ... 28
5.2 Inhaltliche und formale Anforderungen ... 28

1 Vorbemerkung

Im vorliegenden Dokument werden die Grundzüge und Inhalte des mit der Energiewende neu geschaffenen Planungsinstruments der Bundesfachplanung dargestellt. Zugleich werden die Ergebnisse der von der Bundesnetzagentur am 01.06.2012 in Mainz mit Vertretern von betroffenen Bundes- und Landesbehörden sowie den Übertragungsnetzbetreibern durchgeführten Methodenkonferenz zur Bundesfachplanung zusammengefasst. Basierend auf der von der Bundesnetzagentur für die Methodenkonferenz erstellten Tischvorlage berücksichtigt das vorliegende Dokument die schriftlichen und mündlichen Diskussionsbeiträge und Anregungen der Konferenzteilnehmer.

Das Dokument dient als Information und Leitfaden zu Verfahren, Prüfinhalten und Methodik der Bundesfachplanung. Es leistet einen Beitrag für eine bundesweit einheitliche Durchführung und damit Beschleunigung der Bundesfachplanungsverfahren. In der als Anlage beigefügten Mustergliederung sind nähere Angaben zu den inhaltlichen Anforderungen an die im Rahmen der Bundesfachplanung einzureichenden Unterlagen enthalten.

Beide Dokumente werden künftig aufgrund der Erfahrungen aus der Planungspraxis weiterentwickelt.

2 Rechtlicher Rahmen der Bundesfachplanung

Das am 05.08.2011 in Kraft getretene Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) soll der Beschleunigung des Ausbaus der länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen im Sinne des § 12e Abs. 2 S. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) dienen und eine Grundlage für einen rechtssicheren, transparenten, effizienten und umweltverträglichen Ausbau des Übertragungsnetzes sowie dessen Ertüchtigung schaffen. Gemäß § 1 S. 3 NABEG ist die Realisierung der Vorhaben, die in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen, aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich.

Die Bundesfachplanung ist in Abschnitt 2 des NABEG geregelt. Durch sie werden Trassenkorridore für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 S. 1 EnWG als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen bestimmt. Die durch die Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridore sind Grundlage für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren.

2.1 Einordnung der Bundesfachplanung in den Gesamtprozess der Bedarfsermittlung und Planung von Höchstspannungsleitungen

Die Bundesfachplanung ist wesentlicher Bestandteil eines aus mehreren Stufen bestehenden Gesamtprozesses von der Bedarfsermittlung bis zur Planfeststellung von Höchstspannungsleitungen.

Dieser Gesamtprozess beginnt mit der jährlichen Erarbeitung eines gemeinsamen Szenariorahmens durch die Übertragungsnetzbetreiber, der durch die Bundesnetzagentur unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigen ist. In dem Szenariorahmen sind gemäß § 12a EnWG mindestens drei Entwicklungspfade darzustellen, welche die Bandbreite der wahrscheinlichen Entwicklungen der Stromerzeugung und des -verbrauchs im Rahmen der mittel- und langfristigen energiepolitischen Ziele der Bundesregierung für die nächsten zehn Jahre abdecken. Eines der Szenarien muss die wahrscheinliche Entwicklung für die nächsten 20 Jahre darstellen.

Auf Grundlage des genehmigten Szenariorahmens wird auf der zweiten Stufe von den Übertragungsnetzbetreibern gemäß § 12b EnWG jährlich ein gemeinsamer nationaler Netzentwicklungsplan erstellt und konsultiert, in dem u.a. alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes enthalten sind, die in den nächsten zehn Jahren für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind.

Nach Prüfung und neuerlicher Konsultation wird der Netzentwicklungsplan durch die Bundesnetzagentur bestätigt.

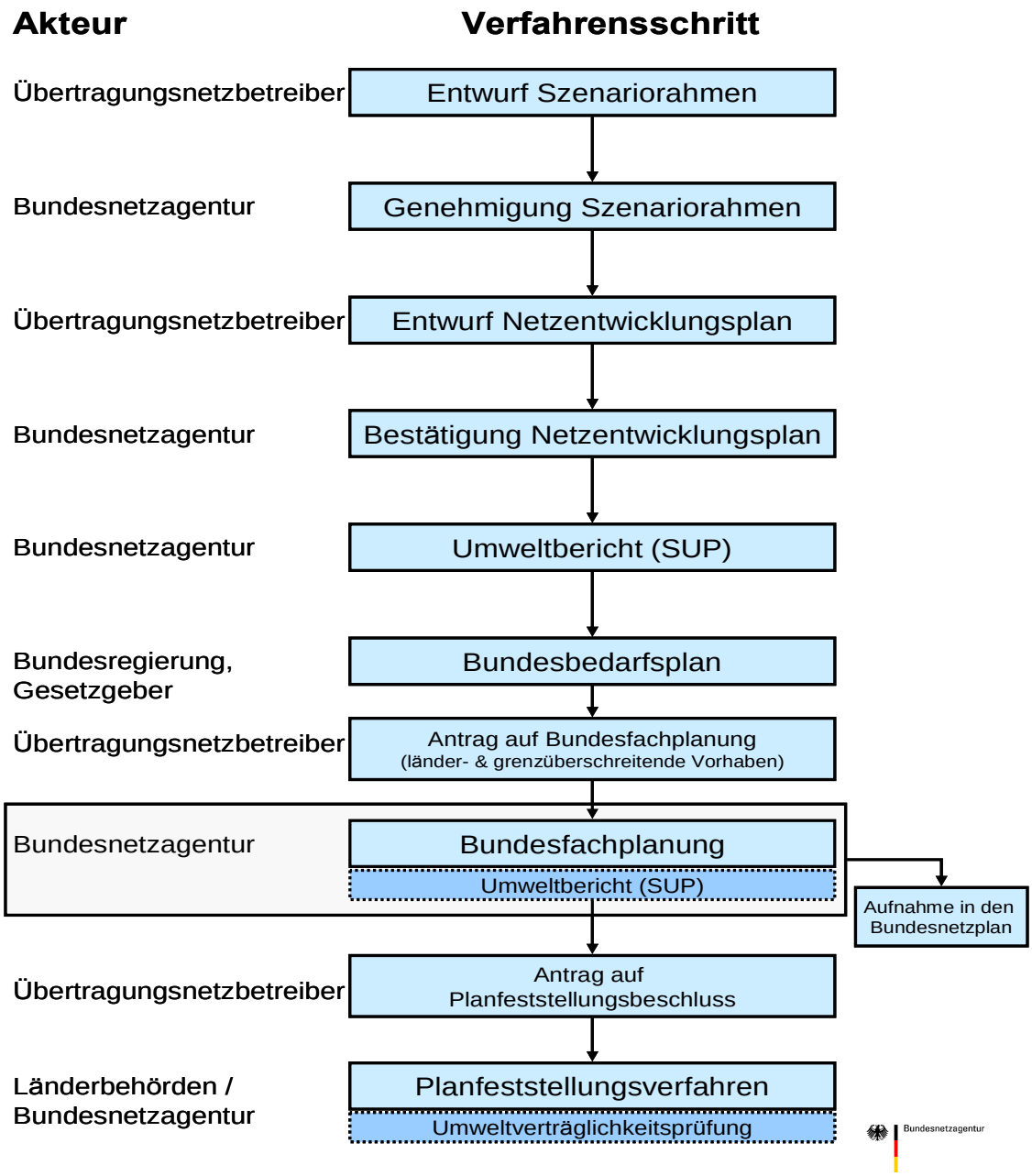

Abbildung 1: Graphische Übersicht des Verfahrensablaufs

Mindestens alle drei Jahre übermittelt die Bundesnetzagentur den Netzentwicklungsplan der Bundesregierung als Entwurf für einen Bundesbedarfsplan. Die Bundesregierung legt den Entwurf des Bundesbedarfsplans mindestens alle drei Jahre dem Bundesgesetzgeber vor (§ 12e Abs. 1 EnWG). Zur Vorbereitung des Bundesbedarfsplans führt die Bundesnetzagentur eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durch. Hierzu erstellt sie - frühzeitig während des Verfahrens zur Erstellung des Netzentwicklungsplans - einen Umweltbericht (§ 12c Abs. 2 EnWG). Der Umweltbericht zum Bundesbedarfsplan muss den Anforderungen des Teils 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), insbesondere denen des § 14g UVPG entsprechen, d.h. die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans sowie vernünftiger Alternativen müssen ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

In dem Entwurf eines Bundesbedarfsplans kennzeichnet die Bundesnetzagentur u. a. die länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen. Dabei werden nur zu verbindende Netzknoten genannt und keine Trassenverläufe. Mit Erlass des Bundesbedarfsplans durch den Bundesgesetzgeber wird für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringlicher Bedarf verbindlich festgestellt (§ 12e Abs. 4 EnWG).

Für die im gesetzlichen Bundesbedarfsplan als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen führt die Bundesnetzagentur sodann auf Antrag die Bundesfachplanung durch (§ 4 NABEG). Dabei ist gemäß § 5 Abs. 2 NABEG eine weitere SUP im Sinne des UVPG vorgesehen. In der Bundesfachplanung werden der Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors sowie die an den Landesgrenzen gelegenen Länderübergangspunkte bestimmt. Die festgelegten Trassenkorridore werden nachrichtlich in den Bundesnetzplan aufgenommen. Die Entscheidung der Bundesfachplanung, der keine unmittelbare Außenwirkung zukommt, ist für die nachfolgenden Planfeststellungsverfahren nach Abschnitt 3 des NABEG verbindlich (§ 15 Abs. 1 NABEG).

Auf der letzten Stufe des mehrstufigen Bedarfsermittlungs- und Planungsprozesses sind nach entsprechender Antragstellung auf Grundlage der Ergebnisse der Bundesfachplanung Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Zuständig für die Durchführung der Planfeststellungsverfahren nach Abschnitt 3 des NABEG sind die Länder, soweit nicht durch eine Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 2 NABEG die Zuständigkeit auf die Bundesnetzagentur übertragen wird. Im Planfeststellungsverfahren wird über die flächenscharfe, konkrete Ausbaumaßnahme entschieden. Dabei ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVPG durchzuführen, die auf Grund der in der Bundesfachplanung bereits durchgeführten SUP auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen der beantragten Stromleitung beschränkt werden kann (§ 23 NABEG).

2.2 Prüfung entgegenstehender öffentlicher und privater Belange (insbesondere Raumordnung)

Die Bundesfachplanung ist mit anderen öffentlichen oder privaten Belangen, insbesondere mit den Erfordernissen der Raumordnung und anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einklang zu bringen (§ 5 Abs. 1 S. 2 und 3 sowie § 7 Abs. 1 S. 2 NABEG). Berücksichtigt werden dabei etwa landesplanerische Stellungnahmen, Raumordnungspläne, wie Regionalpläne, regionale Flächennutzungspläne und Bauleitpläne. Das Gesetz gewährleistet „einen Ausgleich im Sinne der Wechselwirkung zwischen der raumordnerischen Planungshoheit der Länder und dem Anliegen des Ausbaus des Übertragungsnetzes“ (Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 17/6073, S. 27). Der Bund trägt bestehenden oder konkret in Entscheidung befindlichen landesplanerischen Maßnahmen Rechnung. Im Gegenzug sind die Ergebnisse der Bundesfachplanung für die Länder verbindlich bzw. haben grundsätzlich Vorrang vor Landesplanungen (§ 15 Abs. 1 NABEG). Die Länder sind deshalb aufgerufen, frühzeitig die aus ihrer Sicht bzw. aufgrund länderrechtlicher Besonderheiten durch die Bundesnetzagentur zu berücksichtigenden öffentlichen oder privaten Belange zu benennen, sofern sich solche abzeichnen.

2.3 Verfahrensgang der Bundesfachplanung

Das formale Verfahren beginnt mit dem Antrag (§ 6 NABEG) eines Übertragungsnetzbetreibers als dem Träger des Vorhabens. Die Bundesnetzagentur führt daraufhin eine öffentliche Antragskonferenz nach § 7 NABEG durch, zu der sie den Vorhabenträger, Träger öffentlicher Belange sowie anerkannte Umweltvereinigungen lädt. Diese Konferenz dient der Erörterung des Untersuchungsrahmens für die Bundesfachplanung und schließt das Scoping für die SUP mit ein.

Auf Grund der Ergebnisse der Antragskonferenz legt die Bundesnetzagentur den Untersuchungsrahmen für die raumordnerische Beurteilung und die SUP fest. Die Bundesnetzagentur ist an den Antrag des Vorhabenträgers nicht gebunden.

Nach Vorlage der für die Prüfung der Trassenkorridore erforderlichen, vollständigen Unterlagen durch den Vorhabenträger führt die Bundesnetzagentur gemäß § 9 NABEG eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durch. Der Entwurf des Plans, der Umweltbericht und weitere einzubeziehende Unterlagen werden dazu den in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden zur Stellungnahme übermittelt und öffentlich ausgelegt. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem anschließenden Erörterungstermin (§ 10 NABEG) behandelt.

Das Verfahren endet mit einer Entscheidung der Bundesnetzagentur nach § 12 NABEG über den Trassenkorridor, die mit Veränderungssperren für einzelne Abschnitte der beplanten Korridore kombiniert werden kann (§ 16 NABEG). Für im Wege der Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridore findet nach § 28 NABEG abweichend von § 15 Abs. 1 ROG kein Raumordnungsverfahren mehr statt.

Die abschließende Entscheidung wird auch öffentlich bekannt gegeben. Betroffene Länder haben nochmals die Gelegenheit, Einwendungen zu erheben (§ 14 NABEG). Die Bundesnetzagentur hat dazu Stellung zu nehmen.

3 Entscheidungsinhalte der Bundesfachplanung

3.1 Verlauf und Begründung eines raumverträglichen Trassenkorridors und Ausweis von Länderübergangspunkten

Die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung enthält nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und S. 2 NABEG den kartografischen Ausweis eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans sowie der an Landesgrenzen gelegenen Übergangspunkte. Die Raumverträglichkeit ist im Einzelnen darzustellen.

Ein Trassenkorridor hat die Form eines Gebietsstreifens, innerhalb dessen später die Trasse einer Stromleitung verläuft (§ 3 Abs. 1 NABEG). Der Korridor beschreibt noch nicht die genaue Trassenführung, sondern eine breitere Fläche, damit bei der Feintrassierung in der Planfeststellung ein gewisser Spielraum zur Verfügung steht. Auf diese Weise kann den besonderen Anforderungen des Einzelfalls Rechnung getragen werden. Die Trassenkorridore sollten ausweislich der Gesetzesbegründung Breiten von 500 m bis 1.000 m aufweisen.

Ein Länderübergangspunkt muss, um seinen Zweck zu erfüllen, mittels exakter Koordinaten gekennzeichnet werden. Das bedeutet, dass in dem aufgrund der Antragskonferenz festzulegenden Untersuchungsrahmen den Länderübergangspunkten besonderes Augenmerk zukommen muss und der zu wählende Prüfungsmaßstab im Vergleich zu dem des Trassenkorridors zu vertiefen ist.

3.2 Bewertung der Umweltauswirkungen (SUP)

Nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 NABEG in Verbindung mit § 14k und § 14l UVPG sind im Rahmen einer SUP die Umweltauswirkungen des ausgewiesenen Trassenkorridors zu bewerten und die Entscheidungsfindung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zu erläutern.

3.3 Ergebnis der Prüfung von alternativen Trassenkorridoren

Die Entscheidung über die Bundesfachplanung enthält ferner das Ergebnis der Prüfung von alternativen Trassenkorridoren (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 NABEG).

3.4 Entscheidung im vereinfachten Verfahren

Im vereinfachten Verfahren (§ 11 NABEG) können laut § 12 Abs. 3 NABEG anstatt von Trassenkorridoren bereits bestehende Trassen oder deren Festlegung in einem Raumordnungsplan oder im Bundesnetzplan als Ergebnis der Bundesfachplanung ausgewiesen werden.

3.5 Gültigkeitsdauer

Eine Entscheidung über die Bundesfachplanung gilt für zehn Jahre und kann durch die Bundesnetzagentur um weitere fünf Jahre verlängert werden (§ 15 Abs. 2 NABEG).

4 Prüfinhalte der Bundesfachplanung

Der gesetzliche Bundesbedarfsplan enthält keine detaillierten raumbezogenen Aussagen. Räumlich konkretisiert sind Netzknoten, an denen die Ausbauvorhaben mit dem Übertragungsnetz verbunden werden, also die Anfangs- und Endpunkte sowie ggf. dazwischen liegende Stützpunkte. Im Rahmen der SUP zum Bundesbedarfsplan werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Ausbaus von Höchstspannungsnetzen geprüft; dabei wird untersucht, auf welche großflächigen umweltrelevanten Raumwiderstände die Vorhaben treffen werden. Zudem wird beschrieben, inwieweit auf Grund der fehlenden Konkretisierung des Bundesbedarfsplans, Prüfinhalte auf nachgelagerte Verfahrensschritte abgeschichtet werden müssen (näher hierzu unter 4.1.2.2.1.1).

Mit der Darstellung von Trassenkorridoren, innerhalb derer im abschließenden Planfeststellungsverfahren exakte Trassen festgelegt werden, stellt die Bundesfachplanung im Planungsablauf die nächste räumliche Konkretisierungsstufe dar. Die Anforderungen an die Prüftiefe sind somit deutlich höher als in der SUP zum Bundesbedarfsplan, zudem erfolgt eine Prüfung der Raumverträglichkeit (s. Kap. 4.1.2.1) auf Ebene der Raumordnung.

In Kapitel 4.1 werden die Prüfinhalte der Bundesfachplanung im Regelverfahren dargestellt. § 11 NABEG eröffnet zudem die Möglichkeit zur Durchführung der Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens vorliegen, sollte bereits vor der Festlegung des Untersuchungsrahmens auf Basis der Grobkorridorfindung (Kap. 4.1.1.1) sowie der Prüfung möglicher Bündelungsoptionen und Abschnittsbildungen (Kap. 4.1.1.2) erfolgen. Kapitel 4.2 enthält Einzelheiten zu Inhalten und Ablauf des vereinfachten Verfahrens.

4.1 Prüfinhalte der Bundesfachplanung im Regelverfahren

4.1.1 Prüfinhalte für die Antragstellung

Die Bundesfachplanung beginnt mit dem Antrag des Vorhabenträgers. Die zum Antrag einzureichenden Unterlagen dienen als Beurteilungsgrundlage für Inhalt und Umfang der Prüfung von Raum- und Umweltverträglichkeit des Trassenkorridors.
Gemäß § 6 NABEG muss der Antrag enthalten:

- Einen Vorschlag für den beabsichtigten Verlauf des Trassenkorridors sowie in Frage kommende Alternativen,
- Erläuterungen zur Auswahl zwischen den in Frage kommenden Alternativen und ggf.
- Die Darlegung der Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 11 NABEG.

Weiterhin sollten die Unterlagen die Prüfung von Optionen zur Bündelung des Trassenkorridors mit vorhandenen Infrastrukturen und sinnvoller Abschnittsbildung ermöglichen.

4.1.1.1 Grobkorridorfindung

Die vom Vorhabenträger durchzuführende Grobkorridorfindung leitet von der Darstellung der Netzverknüpfungspunkte im Bundesbedarfsplan zu den konkreten Trassenkorridoren in der Bundesfachplanung über.
Hierbei wird erstmals ein Vorschlag für den Trassenkorridor und für in Frage kommende Alternativen anhand konkreter Rauminformationen ermittelt. Die Grobkorridorfindung ist kein förmlicher Arbeitsschritt, sondern eine aus methodischer Sicht gebotene, zeit- und arbeitssparende Planungspraxis. Sie ist Bestandteil des Antrags auf Bundesfachplanung.

Das Ziel der Grobkorridorfindung liegt darin, großräumige Raumwiderstände zu identifizieren und relativ konfliktarme Bereiche für Trassenkorridore zu ermitteln. Dieser methodische Schritt ermöglicht eine Entscheidung über die Größe des Suchraums für das Auffinden und die Auswahl in Betracht kommender Trassenkorridore. Weiterhin können Umweltziele frühzeitig berücksichtigt und Umweltkonflikte im Vorfeld vermieden bzw. planerisch minimiert werden.

Der Grobkorridorfindung und Identifizierung von Trassenkorridoren liegen Planungsgrundsätze zugrunde. Im Mittelpunkt steht hierbei der Konflikt zwischen der Suche nach einer möglichst kurzen Verbindung und gleichzeitiger Umgehung von Raumwiderständen.

Das Auffinden der Grobkorridore erfolgt im Wesentlichen auf Basis einer Raumwiderstandsanalyse. Anhand von großräumig vorhandenen Daten zur Realnutzung, zu Schutzgebietsausweisungen und zu raumordnerischen Festlegungen und unter Verwendung der für diese Planungsebene entscheidungsrelevanten Kriterien werden besonders konfliktträchtige Räume, die durch besondere Schutzbedürftigkeit oder vorrangige Nutzungen definiert sind, frühzeitig identifiziert. Die bei der Ermittlung des Raumwiderstandes zu berücksichtigenden Belange ergeben sich aus den betroffenen Schutzgütern und Nutzungen des Raumes.
Der Grobkorridorfindung in der Bundesfachplanung wird der im Bundesbedarfsplan betrachtete Untersuchungsraum zugrunde gelegt, so dass alle sinnvoll vorstellbaren Trassenverläufe geprüft werden können.

Ein Aspekt, der bereits in der Grobkorridorfindung beachtet werden sollte, ist die Bündelung linearer Umweltbelastungen. Grundsätzlich ist die Bündelung von Höchstspannungsleitungen mit vorhandenen oder in Planung befindlichen linienhaften Infrastrukturen anzustreben, um zusätzliche Umweltbelastungen durch neue Trassen zu vermeiden. Aus dem Vorbelastungsgrundsatz folgt, dass bei einer bestehenden Bündelungsoption alternative Trassenverläufe grundsätzlich nur noch eingeschränkt berücksichtigt zu werden brauchen. Für die notwendige Alternativenbetrachtung kann hieraus ein niedrigerer Begründungsaufwand resultieren. Im Vergleich der Gesamtalternativen spielen auch Umfang und Ausmaß der jeweils vorhandenen Bündelungsoptionen eine Rolle.
Jedoch sind auch bei bestehenden Bündelungsoptionen vorhandene Raumwiderstände und Umweltbelastungen in die Abwägung einzubeziehen. Die Grenzen der Bündelung sind erreicht, wenn sich neue Trassen im Einzelfall doch als raum- und umweltverträglicher erweisen, eine unzumutbare bzw. rechtswidrige Mehrbelastung entsteht oder der Schutz kritischer Infrastrukturen nicht gewährleistet werden kann.

Die Analyse der Rauminformationen und die Identifikation konfliktarmer Räume erfolgt mit Hilfe von Geoinformationssystemen. Abbildung 2 zeigt schematisch die Möglichkeit der Ermittlung eines Grobkorridors als Grundlage für die weitere Planung.

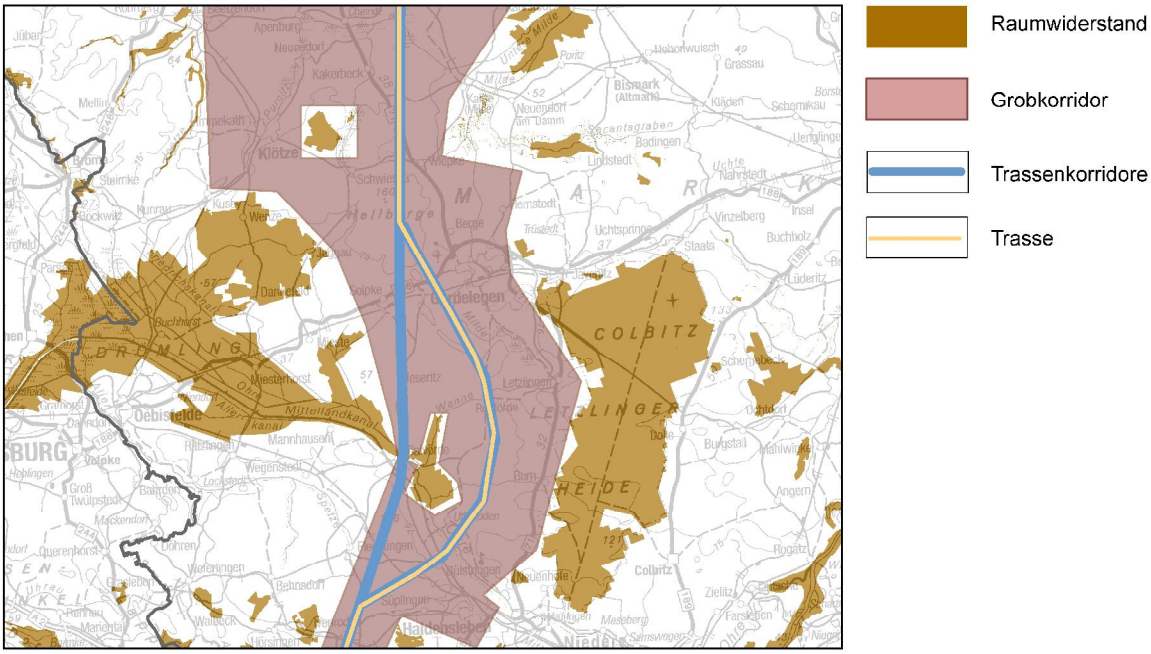

Abbildung 2: Ermittlung eines Grobkorridors

Nähere Hinweise zur Methodik der Ermittlung von Raumwiderständen bei der Findung von Grobkorridoren und Trassenkorridoren enthält Kapitel 4.1.3.

Im weiteren Vorgehen wird der Raumwiderstand mit folgenden weiteren Aspekten abgeglichen:

- Verpflichtung des Netzbetreibers zur Sicherstellung einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (§ 1 Abs. 1 EnWG),
- sonstige Planungsgrundsätze, z.B. Abstandsmaximierung gemäß § 50 BImSchG, möglichst geradliniger Trassenverlauf, Topographie, etc..

Im Ergebnis sollen die ermittelten Grobkorridore die Planung vernünftiger Trassenkorridore vorbereiten und dabei möglichst keine Flächen enthalten, in denen besonders schwerwiegende Konflikte identifiziert wurden.

Aus der Grobkorridorfindung ergeben sich in der Regel Erkenntnisse darüber, ob die Bundesfachplanung sinnvoll in Abschnitten durchgeführt werden kann (s. Kap. 4.1.1.2). Zudem sollte zum Zeitpunkt der Antragstellung seitens des Vorhabenträgers bereits die Prüfung erfolgt sein, ob einzelne Abschnitte der Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren (s. Kap. 4.2) durchgeführt werden können.

Die ermittelten, relativ konfliktarmen Räume werden fortführend anhand weiterer Kriterien aus den Kapiteln 4.1.2.1 und 4.1.2.2 einer genaueren Betrachtung unterzogen, um den bevorzugten Trassenkorridor und die in Frage kommenden Alternativen zu ermitteln.

Da bereits auf Ebene der Grobkorridorfindung eine grundsätzliche Entscheidung über die Lage der näher zu untersuchenden Trassenkorridore gefällt wird, empfiehlt sich zur Förderung der Akzeptanz des Gesamtverfahrens eine frühzeitige Einbindung weiterer Akteure, z.B.

- betroffene Bundesländer,
- Verbände,
- Bundesnetzagentur

So kann eine frühzeitige Einbeziehung der betroffenen Länder dazu beitragen, dass deren Vorschläge zu Trassenkorridoren (s. Kap. 4.1.1.3) bereits in die Entwicklung von Grobkorridoren eingehen.

4.1.1.2 Abschnittsbildung

Die Bundesnetzagentur darf die Bundesfachplanung in einzelnen Abschnitten der zu bestimmenden Trassenkorridore durchführen (§ 5 Abs. 3 NABEG). Der Antrag auf Bundesfachplanung kann zunächst auf einzelne angemessene Abschnitte von Trassenkorridoren beschränkt werden (§ 6 S. 3 NABEG).

In der Bundesfachplanung kann auf die in der Rechtsprechung zur Abschnittsbildung in Planfeststellungsverfahren entwickelten Vorgaben zurückgegriffen werden. Voraussetzung für eine Abschnittsbildung ist demnach, dass auf der Gesamtstrecke keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse bestehen. Außerdem darf die Abschnittsbildung nicht dazu führen, dass Abschnitts- oder Gesamtalternativen aus dem Blick geraten. Nicht anders als im Wege der Grobkorridorfindung (s. Kap. 4.1.1.1) ist eine summarische positive Prognose unter Abwägung ernsthaft in Betracht kommender Alternativen für das Gesamtvorhaben notwendig

Welche Gründe im Übrigen die Bildung eines Teilabschnitts rechtfertigen, lässt sich abstrakt nicht entscheiden. Die Entscheidung muss in jedem Einzelfall sachgerecht sein. Als sachgerechte Gründe für eine Abschnittsbildung kommen in Betracht die Begrenzung der Antragsunterlagen auf ein im Rahmen des gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmens handhabbares und transparentes Maß, die Sicherstellung einer angemessenen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, die Trennung unterschiedlich konfliktträchtiger Bereiche, die Berücksichtigung von Bündelungsoptionen (s. Kap. 4.1.1.1) und die Prüfung der Möglichkeit zur Durchführung des vereinfachten Verfahrens auf einzelnen Trassenabschnitten.

Eine übermäßige Parzellierung im Rahmen der Abschnittsbildung ist unzulässig.

Unter Beachtung dieser Vorgaben bezieht der Vorhabenträger die Möglichkeit einer Abschnittsbildung in seine Überlegungen ein. Gegebenenfalls unterbreitet er dazu bereits in seinem Antrag auf Bundesfachplanung Vorschläge. Dazu prüft er zunächst, ob die Länge des Vorhabens eine Abschnittsbildung erfordert. Dabei zieht er nur solche Grobkorridore für das Vorhaben in Betracht, in denen auf der gesamten Strecke keine unüberwindlichen Hindernisse bestehen. Innerhalb dieser Grobkorridore identifiziert er unterschiedlich konfliktträchtige Bereiche und untersucht mögliche Bündelungsoptionen (s. Kap. 4.1.1.1). Ausschlaggebend für eine Abschnittsbildung können auch bereits raumordnerisch ausgewiesene und damit im Wege eines vereinfachten Verfahrens nutzbare Vorrang- oder Eignungsgebiete sein.

Der Vorhabenträger legt die von ihm vorgeschlagene Abschnittsbildung unter Angabe von Gründen dar.

Auch das vereinfachte Verfahren (s. Kap. 4.2) kann auf einzelne Trassenabschnitte begrenzt werden bzw. einzelne Abschnitte können im vereinfachten Verfahren geplant werden (§ 11 Abs. 1 S. 2 NABEG).

Die technischen Besonderheiten des Energieleitungsausbaus (Interdependenz, vermaschtes Netz) sprechen gegen ein Erfordernis der selbstständigen Funktion eines Abschnitts. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierüber jedoch noch nicht entschieden.

4.1.1.3 Ländervorschläge zu Trassenkorridoren

Länder, auf deren Gebiet ein Trassenkorridor voraussichtlich verlaufen wird, können einen Vorschlag für den beabsichtigten Verlauf des Trassenkorridors machen (§ 7 Abs. 3 NABEG). Der Vorschlag kann sich auch auf einzelne Abschnitte des voraussichtlichen Trassenkorridors auf dem Gebiet des jeweiligen Landes beziehen.

Um einen Ländervorschlag für den Verlauf eines Trassenkorridors im Rahmen der Bundesfachplanung sinnvoll einbeziehen und berücksichtigen zu können, sollte der Vorschlag möglichst frühzeitig in das Verfahren eingebracht werden. Der Vorhabenträger sollte sich bereits im Rahmen der Vorbereitung seines Antrags bei der Grob- und Trassenkorridorfindung frühzeitig mit den betroffenen Ländern in Verbindung setzen, um geeignete Vorschläge für die Antragskonferenz zu entwickeln. Es sollte nachvollziehbar dargelegt werden, dass der Vorschlag mit den Erfordernissen der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG abgestimmt werden kann. Darüber hinaus vorliegende Erkenntnisse, z. B. zu den verschiedenen Umweltauswirkungen, sollten ebenfalls in den Ländervorschlag aufgenommen werden.

4.1.2 Prüfinhalte nach Festlegung des Untersuchungsrahmens

Auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz wird der Untersuchungsrahmen festgelegt. Auf dieser Basis erarbeitet der Vorhabenträger die für die raumordnerische Beurteilung und die Strategische Umweltprüfung der Trassenkorridore erforderlichen Unterlagen.

4.1.2.1 Prüfung der Raumverträglichkeit

4.1.2.1.1 Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die Bundesnetzagentur prüft, ob das Vorhaben in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) steht und ob darüber hinaus eine Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG stattgefunden hat.

Raumordnungspläne bilden hierzu die bedeutendste Quelle. Sie dienen der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums und sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ROG von den Trägern der Raumordnung abschließend abgewogen.

- Das gängigste Instrument der Raumplanung zur Steuerung der Regionalentwicklung stellen hierbei Vorranggebiete dar, die andere raumbedeutsame Nutzungen in jenen Gebieten ausschließen, soweit sie nicht vereinbar mit den zugewiesenen Funktionen sind.

- Eignungsgebiete können in begründeten Fällen in der Abwägungsentscheidung von einem ähnlich hohen Belang wie Vorranggebiete sein, sind jedoch in der Regel bei raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die der eigentlichen Bestimmung des Gebietes gegenüber Rücksicht einräumen, durchaus für eine Trassierung nutzbar.

- Die Bedeutung der Korridorplanung für den Raum bedingt zusätzlich die Berücksichtigung von Vorbehaltsgebieten.

Im Rahmen einer Raumverträglichkeitsstudie sind von den Vorhabenträgern die Ziele der in Frage kommenden Pläne und Programme einer sachlichen Relevanz- und räumlichen Betroffenheitsprüfung zu unterziehen. Weiterhin sind textliche Ausweisungen und grafische Festlegungen darzustellen und mit Blick auf das Vorhaben zu bewerten.

Es sind also sowohl die unterschiedlichen Kategorien nach § 8 Abs. 7 ROG als auch die unterschiedlichen Themen und Regelungsinhalte der Gebietsfestlegungen in die Planung mit einzubeziehen. Der Katalog der Gebietsfestlegungen ist jedoch nicht abschließend, so dass nur eine sachgerechte Entscheidung im Einzelfall vollzogen werden kann. Für die Bewertung der Raumverträglichkeit kann somit kein standardisiertes Verfahren geschaffen werden, da bei länderübergreifenden Vorhaben unterschiedliche Träger der Raumordnung beteiligt sind, so dass keine einheitliche Praxis bezüglich der raumordnerischen Festlegungen gegeben ist. Es wird angeraten, eine projektbezogene Bewertungsmatrix der raumordnerischen Festlegungen zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und den beteiligten Ländern abzustimmen, um inhaltlich vollständig sowie in den Gebietsbezeichnungen korrekt zu sein.

Es ist dann zwischen solchen Festlegungen zu unterscheiden, die direkten Regelungsgehalt zu Energieversorgungsnetzen enthalten und solchen Ausweisungen und Formulierungen, die lediglich mittelbar für einen Freileitungsbau Relevanz besitzen. Eine besondere Beachtenspflicht bringen bereits ausgewiesene Korridore für die Energieübertragung mit sich. Diese sind zwingend in die Trassierungsüberlegungen mit einzubeziehen. Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte der Raumverträglichkeitsprüfung beschrieben.

Das ROG nennt in § 8 Abs. 5 Festlegungen zu Raumstrukturen, die ein Raumordnungsplan enthalten soll, aber nicht muss, wie sich immer wieder zeigt. Da also auch hier thematisch keine einheitliche Regelung vorliegt und gerade bei länderübergreifenden Vorhaben eine konsistente, inhaltliche Bearbeitung notwendig ist, haben die Unterlagen zur Prüfung der Raumverträglichkeit mindestens folgende Punkte zu bearbeiten:

- Entwicklung des Gesamtraumes
- Siedlungsstruktur und die zentralörtliche Gliederung
- Bauleitplanung auf Ebene des kommunalen Siedlungswesens (Kap. 4.1.2.1.3)
- Gewerbe und Industrie
- Freiraumstruktur
    - Natur- und Landschaft
    - Land- und Forstwirtschaft
    - Erholung, Freizeit und Tourismus
- Rohstoffabbau
- Altlasten- und Konversionsstandorte
- Verkehr
- Technische Infrastruktur
    - Energieversorgung
    - Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz
    - Sonstige Ver- und Entsorgungssysteme
- Verteidigung und Katastrophenschutz

Falls von diesen Inhalten abgewichen wird, ist dieses zu dokumentieren und zu begründen. Wenn auf dieser Planungsebene ebenfalls bereits schon absehbar ist, wie durch räumlich Alternativen oder technische Maßnahmen raumordnerische Konflikte vermieden werden können, so ist dieses aufzuzeigen.

4.1.2.1.2 Sonstige Erfordernisse der Raumordnung

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren und landesplanerische Stellungnahmen. Sie sind von den Vorhabenträgern und je nach Planungsstand frühzeitig bei den zuständigen Planungsträgern der Raumordnung - und wenn nötig Kommunen - einzuholen. Landesplanerische Verfahren können sowohl Standortentscheidungen als auch linienhafte Infrastrukturen betreffen. Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren sind besonders dann für die Korridorplanung relevant, wenn sie zukünftige Bündelungsoptionen aufzeigen oder neue raumordnerische Restriktionen hervorrufen.

4.1.2.1.3 Kommunale Bauleitplanung

Die Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird gesondert neben der Raumordnung aufgeführt, um deutlich zu machen, dass sich die Prüfung der räumlichen Auswirkungen an bestimmten Stellen im Untersuchungsraum auch auf diese Planungsebene beziehen muss. Besonders nahe den Netzverknüpfungspunkten und bei der Querung von stark verdichteten Großräumen und Metropolregionen ist die Ebene der Bauleitplanung zu betrachten. Der beantragte Trassenkorridor und seine Alternativen sind hingegen nicht auf der gesamten Länge mit den Ausweisungen der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen, sondern lediglich dort, wo dieses entweder durch Anzeichen der Raumordnungspläne geboten erscheint oder durch die Nähe zum bebauten Innenbereich einer genaueren Betrachtung bedarf. Besonders sensible Bereiche oder erkennbare Hindernisse bei der Überwindung von überwiegend privaten Interessen sind angemessen zum Betrachtungsmaßstab gesondert zu kennzeichnen.

4.1.2.1.4 Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen

Als raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nennt § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Der Trassenkorridor muss mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt werden.
Verpflichtend sind eine Abstimmung mit allen im Suchraum vorliegenden Raumordnungsplänen, sowie die Berücksichtigung von Plänen der Landschaftsplanung. Energierelevante Pläne und Programme der EU sind ebenfalls zu berücksichtigen.

4.1.2.2 Prüfung der Umweltbelange

Die Unterlagen zur Prüfung der Umweltbelange bestehen neben den Unterlagen zur Strategischen Umweltprüfung aus den Unterlagen zur NATURA 2000-Vorprüfung sowie aus den Unterlagen zu einer Vorprüfung der artenschutzrechtlichen Belange.

4.1.2.2.1 Strategische Umweltprüfung

Die Bundesfachplanung ist das Trägerverfahren für die SUP. Den Gegenstand der Prüfung bilden der vom Vorhabenträger beantragte Trassenkorridor und vernünftige Alternativen.

Ziel der SUP ist, die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt frühzeitig zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten und damit zu einer wirksamen Umweltvorsorge bei der Entscheidung über den Trassenkorridor beizutragen. Durch eine transparente Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen können diese nachvollziehbar in den Planungsprozess einbezogen werden.

Inhalte und Verfahren der SUP sind in § 14e bis § 14n UVPG definiert. Der Vorhabenträger stellt Unterlagen zur SUP zusammen und legt der Bundesnetzagentur den Entwurf eines den Anforderungen des § 14g UVPG entsprechenden Umweltberichts vor (§ 8 NABEG). Für jede beantragte Bundesfachplanung wird der Umfang und Detaillierungsgrad der SUP erst nach einer Antragskonferenz gemäß § 7 NABEG vorläufig festgelegt.

Ist für den Vorhabenträger abzusehen, dass das Vorhaben grenzüberschreitend ist oder grenzüberschreitende Umweltauswirkungen hat, sucht der Vorhabenträger frühzeitig die Abstimmung mit der Bundesnetzagentur u. a. zur Klärung von Verfahrensfragen, z.B. zu Übersetzung, Beteiligung, etc.

4.1.2.2.1.1 Abschichtung

Die SUP zur Bundesfachplanung steht im Kontext zu jeweils einer vor- und einer nachgelagerten Umweltprüfung. Vorgelagert ist die SUP, die im Zuge der Erstellung des Bundesbedarfsplans durchgeführt wird. Nachgelagert zur Bundesfachplanung ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, für das eine projektbezogene Umweltprüfung in Form einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfolgt. Innerhalb der dreistufigen Verfahrensfolge stellt die UVP im Planfeststellungsverfahren die Umweltprüfung mit der größten Prüftiefe dar, da ihr Trägerverfahren exakte Aussagen über die Lage und Art des Vorhabens und dessen voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen enthält.

Das UVPG berücksichtigt die Möglichkeit mehrstufiger Planungsprozesse. Nach § 14f Abs. 2 UVPG soll der Untersuchungsrahmen für die SUP den Detaillierungsgrad sowie die Stellung des Planes im Entscheidungsprozess beachten. Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können auf den verschiedenen Planungsstufen schwerpunktmäßig bestimmte Umweltauswirkungen geprüft werden.

Dieser Gedanke der Abschichtung wird im Rahmen der SUP zur Bundesfachplanung aufgegriffen. Der Untersuchungsraum ist gegenüber der SUP zum Bundesbedarfsplan enger gefasst. Somit ist der Raumbezug konkreter. Die SUP zur Bundesfachplanung kann daher mit zumutbaren Aufwand gemäß § 14f Abs. 2 UVPG Sachverhalte umfassen, die bei der SUP zum Bundesbedarfsplan nicht untersucht werden konnten.

Jedoch stehen im Rahmen der Bundesfachplanung die Trasse (inkl. Schutzstreifen), die Maststandorte und die Zuwegungen zum Bau etc. noch nicht fest. Diese können erst im Planfeststellungsverfahren ermittelt, der dortigen UVP zugrunde gelegt und untersucht werden. Bei dieser Konkretisierung der Vorhaben kann innerhalb des Korridors noch auf Umweltauswirkungen reagiert werden. Daraus ergibt sich, dass die Prüfung derjenigen Umweltauswirkungen, die von der kleinräumigen Betrachtung z. B. eines Maststandortes abhängen, auf die UVP im Planfeststellungsverfahren abgeschichtet wird.

Unter dem Aspekt der Abschichtung ist auch die Abschätzung notwendiger Kompensationsmaßnahmen von Relevanz. Diese wird in der Regel erst auf Ebene der Planfeststellung möglich sein. Jedoch hat der Vorhabenträger schon in der Bundesfachplanung eine erste Vorabschätzung zur Raum- und Umweltverträglichkeit der für das Vorhaben notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Hierin ist zu erläutern, ob es grundsätzlich Maßnahmen gibt, die geeignet und durchführbar sind, um die prognostizierten Auswirkungen zu kompensieren. Der voraussichtliche Flächenbedarf sowie die Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie insbesondere auch raumordnerische Ausweisungen zu Vorrangflächen für die Landwirtschaft sind zu berücksichtigen.

4.1.2.2.1.2 Inhalte der Strategischen Umweltprüfung

Die Unterlagen zur Strategischen Umweltprüfung sollen einen eigenständigen Teil der Unterlagen zur Bundesfachplanung bilden und daher auch ohne die übrigen Bestandteile der Unterlagen zur Bundesfachplanung verständlich sein.

Untersuchungsgegenstand der SUP ist der beantragte Trassenkorridor sowie vernünftige räumliche und technische Alternativen. Sämtliche mit dem Vorhaben verbundenen Maßnahmen sind in die Prüfung einzustellen, z.B. auch die erforderlichen Nebenanlagen, die im Zuge des Vorhabens mit zu errichten sind.

Die Unterlagen zur Strategischen Umweltprüfung umfassen sämtliche Inhalte, die nach § 14g UVPG erforderlich sind. Auf die Ausführungen in der **Anlage** wird verwiesen.

Im Folgenden werden Hinweise gegeben

- zu den zu betrachtenden vorhabenbezogenen Wirkungen des Plans (§ 14g Abs. 1 UVPG),
- zur Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes (§ 14g Abs. 2 Nr. 3 UVPG),
- sowie zur Beschreibung (§ 14g Abs. 2 Nr. 5 UVPG) und Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 14g Abs. 3 UVPG).

Zur Erleichterung der Verständlichkeit sollen die Unterlagen nach den Schutzgütern gegliedert und die Prüfinhalte zusammenhängend wiedergegeben werden.

Vorhabenbezogene Wirkungen

Der Vorhabenträger stellt in einem ersten Arbeitsschritt die von seinem Vorhaben ausgehenden Wirkungen und die daraus resultierenden potenziellen Auswirkungen dar. In der folgenden Tabelle sind - ausgehend von den potenziellen Wirkungen von Leitungsbauvorhaben – diejenigen potenziellen Umweltauswirkungen aufgeführt, die eine Grundlage für die Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen bilden. Sie bilden einen Mindestumfang für die potenziellen Wirkungen und Umweltauswirkungen, die der Vorhabenträger bei der Zusammenstellung der Unterlagen betrachtet. Dabei ist die Intensität, Reichweite und Dauer der Wirkungen (emissions- und immissionsseitig) dem Planungsstand angemessen zu berücksichtigen. Die Wirkungen sind hinsichtlich der Projektphase, in der sie auftreten (Bau/Rückbau, Anlage, Betrieb) zu unterscheiden.

Wirkungen und deren potenzielle Auswirkungen auf die Schutzgüter, die aufgrund des Konkretisierungsgrades des Vorhabens noch nicht abzuleiten sind, werden in der folgenden Planungsstufe (Planfeststellung) berücksichtigt und sind entsprechend zu kennzeichnen.

Schutzgut	Wirkung	Potenzielle Auswirkung	Bau/ Rückbau	Anlage	Betrieb
Schutzgut Mensch	Schallemissionen	Geräuschbelastung im Siedlungsbereich sowie auf Erholungsflächen	x		x
	Schadstoffemissionen	Staub- und Schadstoffbelastung im Siedlungsbereich sowie auf Erholungsflächen	x		x
	Raumanspruch der Maste und Leitung	visuelle Störungen		x	
		Einschränkung der Flächen zur Siedlung / Erholung		x	
	elektrische und magnetische Felder	Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen			x
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten	Veränderung von Biotopen und Habitaten	x		
		Zerschneidung von Habitaten	x		
	Maßnahmen zur Bauwerksgründung	Veränderung von Lebensbedingungen in Gewässern	x		
		Veränderung der Standortbedingungen grundwassernaher Standorte	x		
		Störung von empfindlichen Arten	x		
	dauerhafte Flächeninanspruchnahme	Verlust von Biotopen und Habitaten		x	

Schutzgut	Wirkung	Potenzielle Auswirkung	Bau/ Rückbau	Anlage	Betrieb
	Raumanspruch der Maste, Leitung und Nebenanlagen	Zerschneidung von Biotopen und Habitaten		x	
		Meidung trassennaher Flächen durch bestimmte Arten (bei Freileitungen)		x	
		Verunfallung von Vögeln (v.a bei Freileitungen)		x	
		Dauerhafte Veränderung der Lebensräume		x	
	Maßnahmen im Schutzstreifen (Wuchshöhenbeschränkungen)	Veränderung von Biotopen und Habitaten	x		x
	Schallemissionen	Störung empfindlicher Tierarten und Vergrämung von Vögeln	x		x
	stoffliche Emissionen	Staub- (und Schadstoff-) belastung	x		x
	Wärmeemissionen	Veränderung von Biotopen und Habitate (bei Erdkabeln)			x
Schutzgut Boden	Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten	Veränderung der Bodenstruktur und des Bodengefüges	x		
	Maßnahmen zur Bauwerksgründung	Veränderter Wasserhaushalt der Böden bei Grundwasserabsenkung (v.a. bei Erdkabeln)	x		
	stoffliche Emissionen	Staub- (und Schadstoff-) belastung	x		x
	dauerhafte Flächeninanspruchnahme	Verlust von Böden, Versiegelung		x	
		Veränderung des Bodengefüges		x	
	Wärmemissionen	Bodenerwärmung (bei Erdkabeln)			x
	Maßnahmen im Schutzstreifen (Wuchshöhenbeschränkungen)	Veränderung der Böden durch geänderte Vegetation (v.a. bei Erdkabeln)			x
Schutzgut Wasser	Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten	Veränderung von Oberflächengewässern	x		
		Veränderung des Hochwasserabflusses und von Hochwasserrückhalteräumen	x		
	Maßnahmen Bauwerksgründung	Grundwasserabsenkung	x		
		Einleitung in Grund- und Oberflächengewässer	x		
		Veränderung der Deckschichten und des Grundwasserleiters	x	x	
		Veränderung der Grundwasserfließverhältnisse	x	x	
	Maßnahmen im Schutzstreifen (Wuchshöhenbeschränkungen)	Veränderung der Oberflächengewässer (Uferbewuchs, Beschattung)	x		x
	dauerhafte Flächeninanspruchnahme	Veränderung des Hochwasserabflusses und von Hochwasserrückhalteräumen		x	
		Veränderung der Grundwasserneubildung		x	

Schutzgut	Wirkung	Potenzielle Auswirkung	Bau/ Rückbau	Anlage	Betrieb
	Wärmeemissionen	Veränderung des Wärmehaushalt des Grundwassers (v.a. bei Erdkabeln)			x
Schutzgüter Luft und Klima	stoffliche Emissionen	Immissionen v.a. von Staub und Abgasen der Baumaschinen (temporär) sowie von Ozon und Stickoxiden (räumlich begrenzt)	x		x
	Maßnahmen im Schutzstreifen (Wuchshöhenbeschränkungen)	Veränderung des Lokalklimas			x
Schutzgut Landschaft	Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten	Zerschneidung zusammenhängender Landschaftsteile	x		
	Raumanspruch der Maste, Leitung und Nebenanlagen sowie Maßnahmen im Schutzstreifen	Verlust an Landschaftsbildelementen		x	
		Beeinträchtigung der Ästhetik der Landschaft		x	
		Beeinträchtigung des Ortsbildes		x	
		Veränderung von prägenden Landschaftsstrukturen		x	
		Zerschneidung zusammenhängender Landschaftsteile		x	
		Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung		x	
	Maßnahmen zur Bauwerksgründung	temporäre Störung des Landschaftsbildes	x		
	Maßnahmen im Schutzstreifen (Wuchshöhenbeschränkungen)	Veränderung von prägenden Landschaftsstrukturen			x
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten	Beeinträchtigung und Verlust von Bodendenkmalen und archäologischen Fundstellen	x		
	dauerhafte Flächeninanspruchnahme	Beeinträchtigung und Verlust von Bodendenkmalen und archäologischen Fundstellen		x	
	Raumanspruch der Maste, Leitung und Nebenanlagen	Beeinträchtigung der Erlebbarkeit von Baudenkmälern und des Ortsbildes		x	

Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes inkl. Prognose-Null-Fall

Die Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes und seiner Entwicklung dient als Grundlage für die Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung des Vorhabens soll anhand des sogenannten Prognose-Null-Falls dargestellt werden. Hierbei sollen auch andere Einwirkungen auf die Entwicklung der Umwelt, insbesondere durch Bauleitplanungen, landesplanerische Festlegungen für Vorhaben in Raumordnungsverfahren, landschaftsplanerische Maßnahmen sowie Umweltprobleme innerhalb des Untersuchungsraums, die Einfluss auf die Auswahl und Gestaltung der Trassenkorridore haben, berücksichtigt und dargestellt werden.

Der Untersuchungsraum ist grundsätzlich so zu wählen, dass alle erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfasst werden können. Dies bedingt, dass der Untersuchungsraum je nach Schutzgut über den betrachteten Trassenkorridor hinausgehen kann. Als Orientierung für die Breite des Untersuchungsraums dient die folgende Tabelle. In Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten kann es in Einzelfällen erforderlich sein, den Untersuchungsraum abweichend hiervon festzulegen. Die Vorschläge zu den Untersuchungsinhalten der SUP beziehen sich auf eine gleichbleibende Korridorbreite von 1.000 m. Sieht der Vorschlag im Einzelfall einen engeren Trassenkorridor vor, so ist mit einer höheren Prüftiefe bei der Untersuchung dafür zu sorgen, dass in dem so verengten Raum später eine Leitungstrasse planfeststellbar bleibt.

Schutzgut	Orientierungswerte für die Festlegung des Untersuchungsraums
Menschen und menschliche Gesundheit	Korridorrand + 500 Meter
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
Boden	Korridorrand + 200 Meter
Wasser	
Luft und Klima	
Kultur- und sonstige Sachgüter	
Landschaft	Korridorrand + 2.000 m
Menschen (visuelle Beeinträchtigungen)	
Kultur- und Sachgüter (visuelle Beeinträchtigungen)	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (avifaunistische Untersuchungen, insb. Vogelzuggeschehen)	Korridorrand + 5.000 m

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind allgemein anerkannte Prüfungsmethoden anzuwenden. Es ist vom gegenwärtigen Wissensstand auszugehen. Das vom Vorhabenträger verwendete Vorgehen bei der Erfassung der Daten, die Datengrundlagen sowie die Bewertungsmethodik sind zu erläutern.

Der Vorhabenträger stellt in seinen Unterlagen den derzeitigen Umweltzustand anhand der im Folgenden beschriebenen Sachverhalte dar und ergänzt diese falls notwendig. Hinweise zu möglichen Datenquellen sind in der **Anlage** zusammengefasst.

Neben der Erfassung der Sachverhalte ist auch eine Einstufung ihrer Wertigkeit erforderlich, basierend auf der Bedeutung, der Empfindlichkeit oder dem Schutzstatus des Sachverhaltes. Ferner sind Vorbelastungen, z. B. durch Freileitungen, Straßen oder Windenergieanlagen, anzugeben. Dabei ist zu prüfen, ob durch eine Bündelung eine Umweltentlastung erreicht werden kann, oder ob im Gegenteil eine unzumutbare Gesamtbelastung entstünde. Unter Vorbelastungen sind auch solche zu verstehen, die nicht von Hoch- oder Höchstspannungsleitungen ausgehen, beispielsweise von bestehenden oder geplanten Niederfrequenzanlagen gem. § 3 der 26. BImSchV.

Für das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit sind die folgenden Sachverhalte zu untersuchen:

Sachverhalt zur Untersuchung	Begründung für die Untersuchung
berührte Kreise und Gemeinden	Identifizierung der betroffenen Gebietskörperschaften
Flächennutzungen zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen und sensibler Einrichtungen mit Anforderungen zur Vorsorge gemäß § 4 der 26. BImSchV	Erfassung der bestehenden Siedlungs- und Siedlungsfreiflächen sowie sensibler Einrichtungen, für die gemäß § 4 der 26. BImSchV besondere Vorsorgeanforderungen gelten
geplante Siedlungsflächen, wenn sie bereits planungsrechtlich in den kommunalen Bauleitplänen ausgewiesen sind	Berücksichtigung von Zuwachsflächen
Vorranggebiete und Sondierungsflächen für die Siedlungsentwicklung sowie Vorranggebiete für industrielle Zwecke	
relevante Siedlungs- und Wohnnutzung im erweiterten Untersuchungsraum Landschaft	Berücksichtigung des Wirkungspfades: Visuelle Auswirkungen - Landschaft – Mensch inklusive Erholung Vorsorgegedanke Abstandsmaximierung
Relevante Gebiete zur Naherholung über die bereits erfassten Gebiete hinaus (Campingplätze, Vereinsgelände, etc.)	Erfassung der Gebiete zur Erholung.
Vorbelastungen, z. B. durch Freileitungen, Windenergie oder linienhafte Infrastruktureinrichtungen	Bündelungsoptionen, Einschätzung, ob durch Bündelung eine Umweltentlastung erreicht werden kann oder ob eine Bündelung zu einer unzumutbaren erheblichen Gesamtbelastung führt

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind die folgenden Sachverhalte zu untersuchen:

Sachverhalt zur Untersuchung	Begründung für die Untersuchung
Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete (Natura 2000 – Flächen) einschließlich evtl. vorhandener faktischer Vogelschutzgebiete und potenzieller FFH-Gebiete	Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz sowie als naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete aufgrund ihres hohen Schutzstatus
Schutzgebiete nach §§ 23-30 BNatSchG (NSG, Nationalparke, Biosphärenreservate, LSG, Naturparke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile sowie gesetzlich geschützte Biotope)	Aufgrund des gesetzlichen Schutzstatus zu erfassen. Die Schutzgebietsausweisung kann mit dem Leitungsbau unvereinbar sein. Das BNatSchG formuliert zudem für die Schutzgebiete einen Ausschluss von Handlungen, die das Schutzgebiet oder seinen Charakter verändern, beschädigen oder zerstören können bzw. seinem Schutzzweck zuwider laufen.

Sachverhalt zur Untersuchung	Begründung für die Untersuchung
nach Landesrecht zusätzlich gesetzlich geschützte Biotope	Relevanz für den Arten- und Biotopschutz
nach Landeswaldrecht auf Basis von § 12 BWaldG geschützte Wälder, die für den Arten- und Biotopschutz relevant sind	
Important Bird Areas (IBA)	hohe Bedeutung für den Vogelschutz
Ramsar- Gebiete	hohe Bedeutung für den Vogelschutz als Rast- und Brutgebiete
UNESCO-Weltnaturerbe	Einzigartigkeit und Authentizität des Gebietes als Voraussetzung für eine Listung als Welterbestätte, Konfliktpotenzial mit dem Leitungsbau
Vorrangebiete und Vorsorgegebiete mit Bezug zu Natur- und Landschaft	als Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung in der Nutzungsabwägung für eine Flächeninanspruchnahme durch den Leitungsbau zu berücksichtigen
Landschaftspläne	als naturschutzfachliche Vorgabe auszuwerten
Naturschutzgroßprojekte des Bundes	Leitungsbau kann mit diesem Förderprogramm (Entwicklung bedeutsamer und repräsentativer Naturräume mit gesamtstaatlicher Bedeutung) in Konflikt stehen
Biotoptypenerfassung unter Hinzuziehung vorhandener Daten	Ergänzung der Erfassung der besonders geschützten Biotope nach BNatSchG und Landesrecht sowie der geschützten Wälder für den Biotop- und Artenschutz, um ein Bild über die aktuelle Flächennutzung im Untersuchungsraum zu erhalten.
Erfassung avifaunistisch bedeutsamer Bereiche einschließlich solcher Bereiche, in denen sich Zugbewegungen mehren. Kartierung der Rast-, Gast- und Brutvögel innerhalb dieser Gebiete - beides gemäß Absprache mit den zuständigen Naturschutzbehörden und unter Hinzuziehung vorhandener Daten	Vertiefte Erfassung wegen der besonderen Betroffenheit der Avifauna durch Leitungsbauvorhaben

Für das Schutzgut Boden sind die folgenden Sachverhalte zu untersuchen:

Sachverhalt zur Untersuchung	Begründung für die Untersuchung
Erfassung der Bodentypen auf Grundlage vorhandener Daten	Identifizierung von Böden mit besonderer Bedeutung im Sinne der Naturnähe, Bodenfruchtbarkeit, Wasserrückhaltevermögen, Filterpotenzial, natur- und kulturgeschichtlicher Bedeutung und Seltenheit, sowie von Böden, die gegenüber Verdichtung und Erosion besonders empfindlich sind
Geotope	
Bodenschutzwälder	
Altlasten, Bodensanierungs- und Bodenschutzgebiete	
besonders schutzwürdige Böden	
Böden mit natur- und kulturgeschichtlicher Bedeutung	

Für das Schutzgut Wasser sind die folgenden Sachverhalte zu untersuchen:

Sachverhalt zur Untersuchung	Begründung für die Untersuchung
vorhandene Oberflächengewässer, einschließlich der Gewässerrandstreifen	Auswirkungen des Leitungsbaus auf Fließ- und Stillgewässer
festgesetzte sowie vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete	Grundlage zur Beurteilung von Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss
Vorranggebiete für den Hochwasserschutz	
bestehende und geplante Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete sowie Wassergewinnungsgebiete	Aufgrund des gesetzlichen Schutzstatus zu erfassen. Die Schutzgebietsausweisung kann mit dem Leitungsbau bzw. einzelnen Handlungen unvereinbar sein.
Vorranggebiete für die Grundwassernutzung	Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Grundwasser
Gebiete mit geringem Geschütztheitsgrad des Grundwassers	
Gebiete in denen Umweltqualitätsnormen überschritten sind, sofern hier ein Bezug zur Wirkungsprognose besteht	

Für die Schutzgüter Luft und Klima sind die folgenden Sachverhalte zu untersuchen:

Sachverhalt zur Untersuchung	Begründung für die Untersuchung
Frischluftentstehungsgebiete und Luftaustauschbahnen	Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf das Lokalklima
Gebiete, in denen Umweltqualitätsnormen überschritten sind, sofern ein Bezug zur Wirkungsprognose besteht.	

Für das Schutzgut Landschaft sind die folgenden Sachverhalte zu untersuchen:

Sachverhalt zur Untersuchung	Begründung für die Untersuchung
für das Landschaftsbild wesentliche Landschaftsbildkomponenten, der Geländemorphologie und Vegetationsstrukturen im Rahmen einer Landschaftsbildanalyse und Sichtbarkeitsanalyse	Grundlage für die spätere Bewertung der visuellen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
Schutzgebiete nach §§ 23-30 BNatSchG, insb. LSG und Naturparke	hohe Relevanz für das Schutzgut Landschaft
Wälder, die nach Waldrecht als Erholungswälder ausgewiesen sind	Bewertungsgrundlage für Auswirkungen auf die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung
Landschaftspläne	als Vorgabe des Landschaftsschutzes auszuwerten
Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit Bezug zu Landschaft und landschaftsgebundener Erholung sowie regionaler Grünzüge	als Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung in der Nutzungsabwägung für eine Flächeninanspruchnahme durch den Leitungsbau zu berücksichtigen
unzerschnittene Räume	als Elemente der Landschaftsplanung im Untersuchungsraum zu betrachten, hohes Konfliktpotenzial durch die Errichtung einer linienhaften Infrastruktur
Beschreibung der Erholungsstruktur sinnvoll, in der Erholungsschwerpunkte sowie Rad- und Wanderwege berücksichtigt werden	Bewertungsgrundlage für Auswirkungen auf die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung

Für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind die folgenden Sachverhalte zu untersuchen:

Sachverhalt zur Untersuchung	Begründung für die Untersuchung
Baudenkmäler und sonstige Kulturdenkmäler	Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes sowie visuelle Beeinträchtigung
historische Ortsansichten und geschützte Landschaftsbestandteile und bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	
Grabungsschutzgebiete und Bodendenkmäler, archäologische Fundstellen	frühzeitige Berücksichtigung des Konfliktpotenzials durch Maststandorte, Kabelgräben usw.

<u>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</u>

Der Vorhabenträger ermittelt und beschreibt mittelbare und unmittelbare Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter in den schutzgutspezifischen Untersuchungsräumen. Dazu sind die bei der Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes untersuchten Sachverhalte kartographisch und tabellarisch mit Angaben zu Lage, Größe, ggf. Querungslänge oder –fläche des Korridors sowie ihrer Wertigkeit darzustellen.

Anschließend bewertet der Vorhabenträger die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen auf die ermittelten Flächen auf Grundlage ihrer Wertigkeit sowie des Umfangs und der Intensität der Wirkung.

Beschreibung und Bewertung sind getrennt voneinander vorzunehmen. Die Bundesnetzagentur vollzieht neben der Beschreibung der Umweltauswirkungen auch deren Bewertung nach. Für die Prüfung ist daher eine Dokumentation der Bewertungsmethode erforderlich.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG sind nicht allein die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu betrachten, sondern um Wechselwirkungen zu ergänzen. Unter Wechselwirkungen sind Wirkungen zu verstehen,

- bei denen sich Wirkungsverlagerungen zwischen den Schutzgütern ergeben oder
- bei denen sich mehrere Wirkungen auf ein Schutzgut gegenseitig verstärken.

Sind erhebliche Wirkungsverlagerungen zu erwarten, so sind die vollständigen Wirkpfade zu benennen und zu bewerten. Die Darstellung sollte jeweils bei allen betroffenen Schutzgütern erfolgen. Bei sich verstärkenden Wirkungen sind die resultierenden kumulativen Auswirkungen an der Stelle des betroffenen Schutzgutes zu beschreiben und zu bewerten.

Alternativenprüfung in der SUP

Entsprechend den Vorgaben des UVPG (§ 14g Abs. 1, Abs. 2 Nr. 8) sind für den beantragten Trassenkorridor vernünftige räumliche und technische Alternativen zu prüfen, die dazu geeignet sind, das Planungsziel des Ausbaus des Höchstspannungsnetzes in einem Raum zu verwirklichen. Durch den Vorhabenträger ist die Auswahl der betrachteten Alternativen darzulegen.

Im Umweltbericht sind grundsätzlich alle Alternativen mit derselben Prüftiefe zu prüfen, es sei denn, die Untersuchungsergebnisse legen bereits frühzeitig nahe, dass eine Alternative aufgrund von entscheidungserheblichen Konflikten mit Umweltbelangen nicht weiter verfolgt werden kann. Am Ende des Umweltberichts ist eine Zusammenfassung zu geben, die die Umweltauswirkungen der Alternativen schutzgutbezogen und schutzgutübergreifend einander gegenüberstellt. Die Methode zur Auswahl des Vorzugskorridors ist durch den Vorhabenträger zu erläutern.

4.1.2.2.2 Unterlagen zur Natura 2000-Prüfung

Nach § 36 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist für Pläne, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind, die Verträglichkeit mit Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) zu prüfen. Die Bundesfachplanung hat das Ziel, den Trassenkorridor gemäß §§ 4, 15 NABEG zu bestimmen und damit die verbindliche Grundlage für das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren zu bilden.

Entsprechend dem Abschichtungsgedanken, der die zunehmende Konkretisierung der mehrstufigen Planungsebenen berücksichtigt, wird bei der Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit ebenfalls das Abstraktionsniveau beachtet. Auf der Ebene der Bundesfachplanung ist das Ziel, einen mit den Natura 2000-Gebieten verträglichen Trassenkorridor festzulegen.

In einer Natura 2000-Vorprüfung überprüft der Vorhabenträger auf der Grundlage von vorhandenen Daten, ob bei FFH- und Vogelschutzgebieten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. der maßgeblichen Bestandteile eines Gebietes durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können.

Dabei sind unter Berücksichtigung der funktionalen Bezüge im Einzelfall neben den vom Trassenkorridor tangierten Gebieten auch außerhalb des Korridors liegende, insbesondere beim Vogelschutz auch weiter entfernt liegende Gebiete in die Prüfung mit einzubeziehen. Im Rahmen der FFH-Vorprüfung ist einzuschätzen, welche Wirkungen des Vorhabens für das Natura 2000-Gebiet relevant sind. Die Lebensraumtypen, Arten und Habitate, die betroffen sein können, sind zu benennen. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen hinsichtlich der Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile sind zu beschreiben. Der Vorhabenträger berücksichtigt bei der Vorprüfung auch andere Vorhaben im Korridor, die durch ihr Zusammenwirken mit dem geplanten Netzausbau zu einer Beeinträchtigung führen könnten. Dies sind insbesondere andere linienhafte Infrastrukturen, wie geplante Verkehrswege oder Leitungstrassen.

Sofern die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. der maßgeblichen Bestandteile eines Gebietes durch das Vorhaben im Ergebnis der Natura 2000-Vorprüfung – unter Berücksichtigung aller sinnvoller Weise zu Gebote stehenden planerischen und technischen Minimierungsmöglichkeiten – objektiv nicht ausgeschlossen werden kann, ist vom Vorhabenträger frühzeitig eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen und ggf. die Möglichkeit einer Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatschG zu prüfen und darzulegen. Sofern die vorhandene Datengrundlage zu einer verlässlichen Einschätzung für die FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht ausreicht, sind zudem Kartierungen vorzunehmen.

4.1.2.2.3 Artenschutz

Durch den Übertragungsnetzausbau können Konflikte mit Vorkommen störungsempfindlicher oder anfluggefährdeter Arten entstehen, die nach §§ 44 ff BNatSchG durch den besonderen Artenschutz geschützt sind. Analog zum Vorgehen bei der Prüfung auf eine Verträglichkeit mit Natura 2000-Gebieten ist eine vollständige artenschutzrechtliche Prüfung aufgrund der Korridorbreite grundsätzlich nicht zumutbar. Da jedoch für den beantragten Korridor sicherzustellen ist, dass innerhalb des Korridors eine verträgliche Trasse gefunden werden kann, ist eine Vorprüfung der artenschutzrechtlichen Belange auf Grundlage vorhandener Unterlagen sinnvoll.

Auf Basis dieser Unterlagen ist anzustreben, dass der Trassenkorridor verträglich mit den Belangen des Artenschutzes ist. Weiterhin ist sicherzustellen, dass bei einer kombinierten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange und weiterer Restriktionsflächen ausreichend breite Zwischenräume für eine spätere Trassenplanung verbleiben.

Ziel der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, auf der Ebene der Bundesfachplanung Konflikte mit solchen Arten zu vermeiden, die in einem Ausnahmeverfahren eine Zulassung der Stromtrasse in Frage stellen würden.

Dabei sind durch den Vorhabenträger absehbare Konflikte mit diesen Arten zu ermitteln und kartografisch darzustellen. Ist eine Verwirklichung eines Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich dieser Arten durch das Vorhaben absehbar, so ist bereits auf der Ebene der Bundesfachplanung eine Aussage zu treffen, wie im Rahmen der nachgelagerten Trassenfindung hierauf reagiert werden kann, z.B. durch Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG. Im Einzelfall kann dies unter Umständen aber auch bedeuten, dass für die entsprechenden Arten bereits in der Bundesfachplanung eine vollständige artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen ist.

Bei diesen Arbeitsschritten sind insbesondere solche Arten in den Blick zu nehmen für die das Bundesland eine besondere Verantwortung hat, die sich in einem schlechten Erhaltungszustand befinden und die länderbezogen oder bundesweit gefährdet sind.

Die Entscheidung erfolgt einzelfallbezogen und nach Rücksprache mit den Naturschutzbehörden im Verfahren. Wenn eine Bewältigung auch im Rahmen der Planfeststellung nicht möglich erscheint, sind vorsorglich Ausnahmegründe darzustellen.

4.1.2.3 Flächenausgleich

Der Vorhabenträger hat für die Bundesfachplanung eine Abschätzung zur Raumverträglichkeit des für das Vorhaben notwendigen Flächenbedarfs (anlagenbedingt sowie für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen) zu treffen. Hierbei sind der voraussichtliche Flächenbedarf, die Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere im Hinblick auf die Regelung des § 15 Abs. 3 BNatSchG) sowie raumordnerische Ausweisungen zu Vorrangflächen für die Landwirtschaft zu berücksichtigen.

4.1.3 Vergleichende Beurteilung der Raum- und Umweltauswirkungen alternativer Trassenkorridore

Neben dem seitens des Vorhabenträgers bevorzugten Trassenkorridor sind gemäß § 6 S. 6 Nr. 1 NABEG auch die in Frage kommenden Alternativen darzulegen. Die Auswahl zwischen den in Frage kommenden Alternativen ist neben der Darstellung in der Karte zu erläutern (§ 6 S. 6 Nr. 2 NABEG). Hierzu sind die Methode der Alternativenauswahl, die gewählten Kriterien und ggf. deren Gewichtung offen zu legen.

Zur Wahl der räumlichen Alternative der Trassenkorridore liegen folgende Inhalte vor: Für den beantragten Trassenkorridor und für vernünftige Alternativen wird zum einen die Raumverträglichkeit geprüft, zum anderen eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse aus der Prüfung der Umweltbelange und der Prüfung der Raumverträglichkeit lassen die Bildung einer Rangfolge von Vorzugsalternativen auf der Grundlage der betrachteten Kriterien zu. Dazu sind in einem ersten Schritt die Alternativen hinsichtlich der Raumverträglichkeit und der Umweltverträglichkeit getrennt zu bewerten.
Ziel des Alternativenvergleichs im Rahmen der Umweltprüfung ist die Ermittlung derjenigen Lösungsmöglichkeit, die aus Umweltsicht die voraussichtlich geringsten Auswirkungen hervorruft und zudem keine Merkmale aufweist, die einer Zulassung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren entgegenstehen (z. B. aus Sicht des Gebiets- oder Artenschutzes).
Ziel des Alternativenvergleichs im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung ist es die Lösung darzustellen, die den Zielen der Landes- und Regionalplanung nicht widersprechen oder die größte Übereinstimmung mit diesen aufweisen.
Die meisten Indikatoren und Kriterien in der Raum- und Umweltplanung sind auf der Bewertungsebene ordinal skaliert, d.h. es lässt sich eine Rangfolge aufgrund der bewerteten Ausprägungen erstellen, die jedoch keine Aussagen zum Abstand der Werturteile zulassen. In der Raum- und Umweltplanung sollten Kriterien nicht mathematisch oder statistisch begründet werden, sondern sachlich oder rechtlich. Dazu dienen rechtlich vermittelte oder naturwissenschaftlich begründete Standards. Im Sinne von Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Objektivität und Unvoreingenommenheit ist für die Wahl der besten räumlichen Alternative eine einfache Entscheidungsmethode zu wählen. Einfache Methoden sind beispielsweise einfache Wahlverfahren und Reihung nach Kriterien.

Um komplexe statistische Auswahlverfahren zu nutzen, wären Quantifizierungen der Merkmalsausprägungen erforderlich (z.B. Punktevergabe, Noten, …). Quantifizierungen können jedoch Spekulationen und Manipulationen in der Bewertung erleichtern und führen daher nur scheinbar zu einer höheren Transparenz und Nachvollziehbarkeit.

Zur Wahl der insgesamt besten räumlichen Alternative sind die Ergebnisse aus Raumverträglichkeits- und Umweltverträglichkeitsprüfung zusammenzuführen. Aus den vorgenommenen Bewertungen und ermittelten Rangfolgen lassen sich die hinsichtlich Raum- und Umweltverträglichkeit geeigneten räumlichen Alternativen ermitteln. Im Rahmen der Ermittlung von Rangfolgen bleibt Raum für verbal-argumentative Bewertung. Hiermit wird der erforderlichen Abwägung entsprochen.

Bei der Abwägung von Belangen ist die Aufstellung von Verrechnungseinheiten nicht möglich und eine Formalisierung meist unangemessen. Abwägungsentscheidungen sind daher verbal-argumentativ zu dokumentieren
Für die Wahl der besten räumlichen Alternative sind Matrizen zu erstellen, welche die Kriterien und ihre fachliche Bewertung nachvollziehbar darstellen. Für alle Kriterien, die nicht aus Fachgesetzen oder -vorschriften ableitbar sind, sind fachliche Maßstäbe nach wissenschaftlichem Kenntnisstand zu entwickeln. Die Bewertung der Kriterien muss mit nachvollziehbarer Skalierung und verbal-argumentativer Begründung erfolgen.
Zu der abschließenden Reihung der Alternativen gibt es eine verbal-argumentative Begründung für die sachgerechte Abwägung.

4.2 Prüfinhalte der Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren (§ 11 NABEG)

Die Bundesfachplanung kann, auch für einzelne Trassenabschnitte, in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Das vereinfachte Verfahren kommt nach § 11 NABEG für Ausbaumaßnahmen in Betracht, von denen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und die im Kontext zu bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsleitungen oder bereits ausgewiesener Trassenkorridore geplant sind.

In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, die im Gesetz vorgesehenen Verfahrenserleichterungen für die Bundesfachplanung anzuwenden, in dem eine umfangreiche Strategische Umweltprüfung (SUP) unterbleiben kann. Darüber hinaus bestehen für Vorhaben im vereinfachten Verfahren kürzere Fristen für den Abschluss der Bundesfachplanung. Auf eine Antragskonferenz kann verzichtet werden.

4.2.1 Prüfinhalte zur Antragstellung

Aus den Unterlagen des Vorhabenträgers müssen bereits zur Antragsstellung die Grobkorridorfindung sowie die Abschnittsbildung für die beantragte Ausbaumaßnahme hervorgehen. Darüber hinaus prüft die Bundesnetzagentur auf Grundlage der Unterlagen zur Antragstellung das Vorliegen der Anwendungsvoraussetzungen für das vereinfachte Verfahren.

Mit Hilfe der Unterlagen zur Grobkorridorfindung überprüft die Bundesnetzagentur die Ableitung des beantragten Trassenkorridors aus der abstrakten Darstellung der Netzknoten, zwischen denen im Bundesbedarfsplan ein Ausbaubedarf festgestellt worden ist. Dabei wird u.a. nachvollzogen, wie die Größe des Suchraums für die Grobkorridorfindung gewählt wurde, inwiefern der beantragte Trassenkorridor durch konfliktarme Bereiche innerhalb des Suchraums führt und wo ggf. Bündelungsoptionen in Betracht kommen könnten. Die inhaltlichen Anforderungen an die Unterlagen zur Grobkorridorfindung sind in Kapitel 4.1.1.1 erläutert.

4.2.1.1 Abschnittsbildung

Die Abschnittsbildung wird auf der Grundlage der Unterlagen des Vorhabenträgers zur Antragsstellung nachvollzogen. Mit der Kenntnis über die Abschnitte der Bundesfachplanung, die an die beantragte Ausbaumaßnahme angrenzen, wird geprüft, ob die Abschnittsbildung sachgerecht vorgenommen wurde. Die Anforderungen an diese Unterlagen sind in Kapitel 4.1.1.2 dargelegt.

4.2.1.2 Anwendungsvoraussetzungen nach § 11 NABEG

§ 11 NABEG definiert verschieden Formen von Ausbaumaßnahmen, für die das vereinfachte Verfahren in Frage kommt. Diese können in drei Fallgruppen gegliedert werden.

Fallgruppe 1	Ausbaumaßnahme, die „in der Trasse einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsleitung erfolgt und die Bestandsleitung ersetzt oder ausgebaut werden soll“ (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 NABEG) Diese Ausbaumaßnahmen verändern die Trassenführung einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsleitung nicht. Ein Ausbau des Netzes erfolgt hierbei durch Veränderungen an der Beseilung (Zu- oder Umbeseilung), durch eine Veränderung der Mastsetzung und Masthöhen oder durch einen Ersatzneubau der bestehenden Leitung innerhalb derselben Trasse.
Fallgruppe 2	Ausbaumaßnahme, die „unmittelbar neben der Trasse einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsleitung errichtet werden soll“ (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 NABEG) Diese Ausbaumaßnahmen verändern die vorhandene Trasse in der Gestalt, als dass sie parallel zum Trassenverlauf eine neue Leitungstrasse ergänzen.
Fallgruppe 3	Ausbaumaßnahme, die „innerhalb eines Trassenkorridors verlaufen soll, der in einem Raumordnungsplan im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 7 des Raumordnungsgesetzes oder im Bundesnetzplan ausgewiesen ist“ (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 NABEG). Diese Ausbaumaßnahme erfolgt in Form einer neuen Leitungstrasse, die jedoch innerhalb eines bereits ausgewiesenen Korridors verläuft. Da der Korridor in einem Raumordnungsplan oder dem Bundesnetzplan ausgewiesen sein muss, wurde für ihn entweder bereits ein Raumordnungsverfahren, ein Planänderungsverfahren eines Raumordnungsplans oder eine Bundesfachplanung durchgeführt.

Zur Antragstellung werden vom Vorhabenträger Unterlagen benötigt, aus denen hervorgeht, ob die geplante Ausbaumaßnahme diese Anwendungsvoraussetzungen erfüllt. Darin ist zu erläutern, welcher Fallgruppe die Ausbaumaßnahme entspricht. Bei Ausbaumaßnahmen innerhalb einer bestehenden Trasse sind dabei insbesondere die konkreten Veränderungen innerhalb der Trasse zu beschreiben. Ist ein Neubau unmittelbar neben einer vorhandenen Trasse geplant, ist neben einer Beschreibung der Bestandsleitung und der Ausbaumaßnahme insbesondere die Lage der Leitungstrassen zueinander zu beschreiben. Soll die Ausbaumaßnahme in einem Korridor verlaufen, der in einem Raumordnungsplan oder dem Bundesnetzplan ausgewiesen ist, so ist dies sowie die Übereinstimmung der Planung mit der Festlegung im Raumordnungsplan darzulegen.

4.2.1.3 SUP- Vorprüfung

Neben der Form des Ausbaus setzt § 11 NABEG für die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens ferner voraus, dass eine SUP gem. § 14d Satz 1 UVPG nicht erforderlich ist.
§ 14d UVPG regelt Ausnahmen von der Pflicht zur Durchführung einer SUP. Für bestimmte Pläne und Programme besteht die Möglichkeit, auf die Durchführung einer SUP zu verzichten, sofern eine Vorprüfung des Einzelfalls zu dem Ergebnis kommt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen erzeugt werden.

Die in § 14d S. 1 UVPG genannten Fallgruppen (geringfügige Änderung von Plänen und Programmen bzw. Nutzungsfestlegung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene) kommen im Kontext des § 11 NABEG nicht unmittelbar zu Anwendung. Dem in diesen Fallgruppen verankerten Erfordernis, dass nur bei geringfügigen raumbedeutsamen Auswirkungen ein Absehen von der SUP in Betracht kommt, wird vielmehr bereits durch die Fallgruppen des § 11 Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 NABEG Rechnung getragen. Die Durchführung der Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren ist daher unter den Voraussetzungen möglich, dass

- eine der in § 11 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 NABEG normierten Fallgruppen erfüllt ist und
- eine SUP-Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 14d S. 1 UVPG ergibt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen erzeugt werden. Dabei ist insbesondere auf die Belange des Gebiets- und Artenschutzes zu achten, da auch durch Ertüchtigungen bzw. Ausbau einer Trasse oder im Trassenkorridor erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden können.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die Bundesfachplanung nur im Regelverfahren durchgeführt werden.

Zur Antragstellung im vereinfachten Verfahren sind vom Vorhabenträger daher zusätzlich Unterlagen zur SUP-Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, aus denen hervorgeht, ob von der beantragten Ausbaumaßnahme voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen erzeugt werden. Die Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls ist in § 14b Abs. 4 UVPG festgelegt. Sie erfolgt durch eine überschlägige Prüfung. Dabei sollen vom Vorhabenträger neben den Kriterien aus der Anlage 4 zum UVPG auch die in der folgenden Tabelle aufgeführten Kriterien herangezogen werden.

Bezug	Nr.	Kriterium	Bezug zu Anlage 4 UVPG	
Merkmale der Vorhaben	1	UVP-Pflicht im Planfeststellungsverfahren für Ausbaumaßnahme absehbar	1.1	„Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm einen Rahmen setzen“
	2	Pflicht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsverfahren absehbar	1.1	„Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm einen Rahmen setzen“
	3	Beeinflussung von Bauleitplänen oder Plänen von Fachplanungen absehbar	1.2	„Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne oder Programme beeinflusst“
	4	Bedeutung der Ausbaumaßnahme für die Umsetzung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften	1.5	„Bedeutung des Programms für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften“
	5	Auswirkungen auf Gebiete, in denen Umweltqualitätsnormen überschritten werden, absehbar	2.5	„Bedeutung und Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten“
Merkmale des voraussichtlich betroffenen Gebiets	6	Beeinflussung von Gebieten mit erheblichen Vorbelastungen absehbar	2.5	„Bedeutung und Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten“

Bezug	Nr.	Kriterium	Bezug zu Anlage 4 UVPG	
	7	Erhebliche Auswirkungen auf schutzwürdige und sensible Gebiete absehbar	2.3 2.5 2.6	„Risiken für die Umwelt, einschl. der menschlichen Gesundheit“ „Bedeutung und Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten“
	8	Kumulative Auswirkungen zusammen mit Bestandsleitungen absehbar	2.2	„Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen“
Merkmale der möglichen Auswirkungen	9	Grenzüberschreitende Auswirkungen absehbar	2.2	„Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen“
	10	Projektphase, in der die Auswirkungen auftreten	2.1	„Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen“

Die Einführung von Schwellenwerten, die Aufschluss darüber geben, ob ein Kriterium durch eine Ausbaumaßnahme erfüllt wird, scheidet aufgrund der Vielzahl von unterschiedlichen Ausbauformen und örtlichen Gegebenheiten aus. Stattdessen ist im Sinne einer überschlägigen Prüfung vom Vorhabenträger eine fachliche Einschätzung erforderlich, auf deren Grundlage die Bundesnetzagentur nachvollziehen kann, ob das Kriterium erfüllt wird. Die Einschätzung sollte ohne zusätzliche, originäre Datenerhebungen erfolgen. Umfangreiche Gutachten entsprechen nicht dem Gedanken einer überschlägigen Einschätzung; im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls genügt eine sachgerechte, nachvollziehbare Einschätzung durch den Vorhabenträger.

Nach der Prüfung der einzelnen Kriterien ist eine summarische Betrachtung notwendig, um die Frage beantworten zu können, ob in der Summe der geprüften Kriterien von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen ist. Auch hierbei ist eine fachliche Einschätzung erforderlich. Je eindeutiger ein einzelnes Kriterium zutrifft oder je mehr Kriterien in der Summe zutreffen, desto eher ist eine SUP sinnvoll und erforderlich, um die Umweltauswirkungen eingehender zu untersuchen.

Die Kriterien geben Anhaltspunkte für den Prüfungsumfang. Sind bei der Vorprüfung des Einzelfalls weitere relevante Kriterien ersichtlich, so ist der Prüfungsumfang entsprechend zu erweitern.

Wenn bei der Vorprüfung des Einzelfalls absehbar ist, dass in der nachgelagerten Planungsstufe eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange hohe Konflikte mit der Ausbaumaßnahme ergeben wird, so bietet sich ebenfalls bereits bei der Bundesfachplanung die Durchführung einer SUP und einer Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange an. Da die Erforderlichkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Planfeststellungsverfahren auf der Ebene der Bundesfachplanung in der Regel nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, wird diese nicht als obligatorisches Kriterium in die Vorprüfung des Einzelfalls aufgenommen.

Kriterium 7 erfordert eine Betrachtung schutzwürdiger und sensibler Bereiche. Die hierbei zu betrachtenden Bereiche ergeben sich aus der Reichweite der vorhabenbezogenen Wirkungen der Ausbaumaßnahmen. Die potenziellen Vorhabenwirkungen von Ausbaumaßnahmen im vereinfachten Verfahren besitzen einen vergleichbaren Umfang wie Maßnahmen, für die die Bundesfachplanung im Regelverfahren durchgeführt wird.

Daher ist bei der Vorprüfung des Einzelfalls dieselbe Gebietskulisse in die Betrachtung der schutzwürdigen und sensiblen Bereiche einzustellen wie bei einer SUP im Regelverfahren. Das Kriterium 7 bezieht sich daher auf diejenigen Bereiche, die in Kapitel 4.2.1.2 benannt wurden. Auch hierbei sollte auf vorhandene Daten zurückgegriffen werden.

4.2.1 Prüfinhalte nach der Antragsstellung

Wenn die Voraussetzungen zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens vorliegen, kann nach der Antragsstellung auf eine SUP verzichtet werden. Die Prüfung der Raumverträglichkeit erfolgt durch die Bundesnetzagentur im Benehmen mit den Ländern. Dazu sind nach der Antragsstellung Unterlagen zur Prüfung der Raumverträglichkeit erforderlich, die den Unterlagen zur Prüfung der Raumverträglichkeit im Regelverfahren entsprechen. Die inhaltlichen Anforderungen an diese Unterlagen sind in Kapitel 4.1.2.1 benannt.

Der Umfang für die Prüfung der Raumverträglichkeit reduziert sich im vereinfachten Verfahren nur für die Ausbaumaßnahmen, die der Fallgruppe 3 entsprechen und in einem bereits ausgewiesenen Korridor geplant sind. In diesen Fällen ist die Übereinstimmung der Ausbaumaßnahme mit dem ausgewiesenen Korridor aus einem Raumordnungsplan oder einer zurückliegenden Bundesfachplanung nachzuweisen.

5 Anforderungen an Unterlagen

5.1 Gesetzliche Anforderungen

Der Antrag auf Bundesfachplanung muss gemäß § 6 NABEG enthalten:

- einen Vorschlag für den beabsichtigten Verlauf des für die Ausbaumaßnahme erforderlichen Trassenkorridors sowie eine Darlegung der in Frage kommenden Alternativen,
- Erläuterungen zur Auswahl zwischen den in Frage kommenden Alternativen unter Berücksichtigung der erkennbaren Umweltauswirkungen und der zu bewältigenden raumordnerischen Konflikte und,
- soweit ein vereinfachtes Verfahren der Bundesfachplanung nach § 11 NABEG für die gesamte Ausbaumaßnahme oder für einzelne Streckenabschnitte durchgeführt werden soll, die Darlegung der dafür erforderlichen Voraussetzungen.

Der Antrag soll darüber hinaus Angaben enthalten, die die Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 7 NABEG ermöglichen; er hat in allgemein verständlicher Form das geplante Vorhaben darzustellen. Der Antrag kann zunächst auf einzelne angemessene Abschnitte von Trassenkorridoren beschränkt werden.

Der Vorhabenträger legt auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz die für die raumordnerische Beurteilung und die SUP der Trassenkorridore erforderlichen Unterlagen vor (§ 8 NABEG).

5.2 Inhaltliche und formale Anforderungen

Grundsätzlich ergeht ein zweigliedriger Prüfauftrag an die Unterlagen des Vorhabenträgers: die Raumverträglichkeitsstudie und die Unterlagen zur SUP. Dabei erfolgen Darstellung, Prüfung und Bewertung unabhängig voneinander. Ein Zusammenhang zwischen beiden Prüfungen besteht dort, wo Raumordnungspläne Aussagen zu Umweltentwicklungszielen treffen oder raumkonkrete Schutzdarstellungen enthalten, und somit als Quellengrundlagen dienen.

Die einzureichenden Unterlagen müssen geeignet sein, eine Beurteilung und Bewertung der o. g. Prüfinhalte vornehmen zu können (Grobkorridorfindung, Unterlagen zur SUP, Raumverträglichkeit). Darüber hinaus müssen die Erläuterung des Vorhabens und die voraussichtlichen Auswirkungen so ausführlich dargestellt sein, dass Dritte abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Raum- und umweltrelevante Daten sind in GIS-fähiger, georeferenzierter Form einzureichen. Dies betrifft sowohl ausgewertete als auch originäre Daten. Grobkorridore und andere Geofachdaten sollen als GIS-Shapefiles (ETRS89/UTM32) übermittelt werden.

Ein Vorschlag für eine Mustergliederung der vorzulegenden Unterlagen für die Bundesfachplanung sowie Vorschläge zur Erfassungsmethodik sind in der **Anlage** beigefügt.